

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1980	Nummer 88
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
236	1. 8. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Prüfen und Überwachen von Heizanlagen in Gebäuden des Landes	1914

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 8. 1980	RdErl. – Landtagswahl 1980; Erstattung der Wahlkosten	1934
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1933

I.

236

Prüfen und Überwachen von Heizanlagen in Gebäuden des Landes

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 1. 8. 1980 – B 1013 – 18 – VI B 5

Die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes sowie die Lage auf dem Energiemarkt erfordern, daß Heizanlagen regelmäßig wärmetechnisch und sicherheitstechnisch geprüft sowie hinsichtlich ihrer Emissionen und Abgasverluste überwacht werden.

- | | |
|--|--|
| <p>1 Geltungsbereich</p> <p>1.1 Unter diesen RdErl. fallen alle Heizanlagen in Gebäuden des Landes unabhängig von der Art des Brennstoffes. Jedoch finden bei einer Gesamtnennwärmeleistung bis zu 50 kW die Vorschriften über wärmetechnische und sicherheits-technische Prüfungen keine Anwendung.</p> <p>1.2 Die hausverwaltende Dienststelle oder die Ortsbaudienststelle können aus besonderen Gründen auch bei Heizanlagen mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis einschließlich 50 kW Prüfungen nach Abschnitte 2.1 und 2.2 veranlassen.</p> <p>1.3 Sinngemäß ist dieser RdErl. auch für die landeseigenen Übergabestationen von Fernheizanlagen anzuwenden sowie für Heizanlagen in angemieteten Gebäuden, wenn das Land die Verpflichtung zur Bauunterhaltung hat.</p> <p>2 Prüfungs- und Überwachungsarten</p> <p>Die bei Kesselanlagen für Heizung, Wassererwärmung und Wirtschaftswärme vorzunehmenden Prüfungen und Überwachungen gliedern sich in:</p> <p>2.1 Wärmetechnische Prüfung</p> <p>2.2 Sicherheitstechnische Prüfung</p> <p>2.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme (nach Errichtung oder wesentlicher Änderung)</p> <p>2.2.2 Wiederkehrende Prüfungen</p> <p>2.3 Emissionsüberwachung</p> <p>2.4 Überwachung der Abgasverluste</p> <p>3 Zuständigkeiten</p> <p>3.1 Wärmetechnische und sicherheitstechnische Prüfungen</p> <p>Die Technischen Überwachungsvereine Essen, Rheinland (Köln) und Hannover führen die Prüfungen nach Beauftragung gemäß Abschnitt 3.4 durch.</p> <p>3.2 Emissionsüberwachung</p> <p>3.2.1 Die Emissionsüberwachung bei Heizanlagen für flüssige oder feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung (Feuerungswärmeleistung $\times$ Wirkungsgrad der Feuerungsanlage = Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage) bis zu 1,11 MW (4 GJ/h) erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister entsprechend den Vorschriften der Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV. – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165).</p> <p>3.2.2 Die Emissionsüberwachung bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,11 MW und mehr (genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) führen die Technischen Überwachungsvereine durch.</p> <p>3.2.3 Bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend.</p> | <p>3.2.4 Heizanlagen für gasförmige Brennstoffe und mit Fernwärme betriebene Anlagen werden nicht geprüft.</p> <p>3.3 Überwachung der Abgasverluste</p> <p>3.3.1 Die Überwachung der Abgasverluste bei Heizanlagen für flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 1,11 MW und bei Anlagen für gasförmige Brennstoffe erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister entsprechend den Vorschriften der 1. BImSchV.</p> <p>3.3.2 Die Überwachung der Abgasverluste bei Heizanlagen für flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,11 MW und mehr, sowie bei allen Festbrennstoffanlagen führen die Technischen Überwachungsvereine durch.</p> <p>3.4 Beauftragung der Technischen Überwachungsvereine und der Bezirksschornsteinfegermeister.</p> <p>Die Ortsbaudienststellen veranlassen die Durchführung der Prüfung nach Abschnitt 2.2.1. In allen übrigen Fällen beauftragen die hausverwaltenden Dienststellen den Technischen Überwachungsverein und/oder den Bezirksschornsteinfegermeister mit der Durchführung der Prüfungen und Überwachungen. In diesen Fällen genügt eine einmalige Beauftragung.</p> <p>3.5 Übersichtskarte</p> <p>Eine Übersichtskarte über die Bezirke der drei Technischen Überwachungsvereine im Lande Nordrhein-Westfalen mit Anschriftenangabe ist beigelegt.</p> <p>4 Prüffristen und Prüfumfang</p> <p>4.1 Wärmetechnische Prüfung</p> <p>4.1.1 Die Prüfung ist alle zwei Jahre durchzuführen.</p> <p>Der Betriebszustand oder das Alter der Anlage können kürzere Prüfabstände erforderlich machen. Hierüber entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.</p> <p>Soweit Anlagen in Hochschulen mit technischen Hochschulbetrieben betroffen sind, entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz über Prüfabstände in Abstimmung mit der jeweiligen Hochschule.</p> <p>4.1.2 Der Prüfumfang ist in einer Prüfliste festgelegt.</p> <p>4.2 Sicherheitstechnische Prüfung</p> <p>4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme (nach Errichtung oder wesentlicher Änderung)</p> <p>4.2.1.1 Bei Dampfkesselanlagen, für die eine Prüfung nach § 15 der Dampfkesselverordnung vorgeschrieben ist, richtet sich der Prüfumfang nach § 15 dieser Verordnung.</p> <p>4.2.1.2 Für alle anderen Anlagen ist der Prüfumfang einer Prüfliste festgelegt.</p> <p>Im Rahmen dieser Prüfung werden nicht erfaßt:</p> <p>Elektrische Installation</p> <p>Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG) für die Fördereinrichtung von Brennstoff und Entschlackung.</p> <p>4.2.1.3 Bei bestehenden Heizanlagen, die bisher noch nicht gemäß Abschnitt 4.2.1.2 geprüft worden sind, ist diese Prüfung bei der nächsten wärmetechnischen Prüfung nach Abschnitt 4.1 zusätzlich vorzunehmen.</p> <p>4.2.1.4 Werden bei den Prüfungen nach Abschnitte 4.2.1.2 und 4.2.1.3 sicherheitstechnische Mängel festgestellt, entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz über eine Nachprüfung.</p> <p>4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen</p> |
|--|--|

Anlage 1

Anlage 2

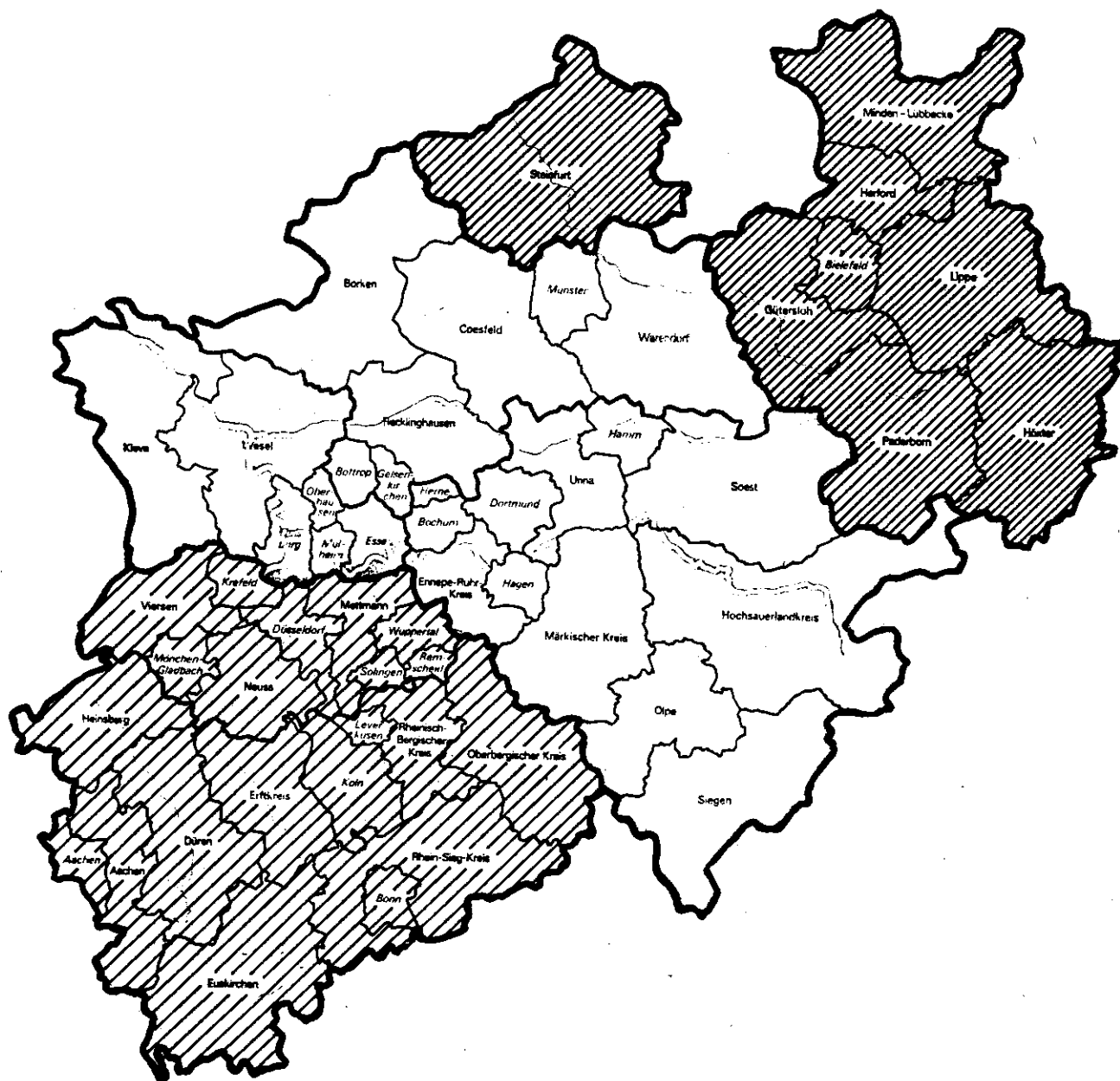
Anlage 3

- 4.2.2.1 Für Dampfkesselanlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 und 4 der Dampfkesselverordnung sind Prüfumfang und Prüffristen in den §§ 16 und 17 dieser Verordnung festgelegt.
- 4.2.2.2 Die übrigen Anlagen sind alle zwei Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
Werden bei der Prüfung sicherheitstechnische Mängel festgestellt, entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz über eine weitere Prüfung.
Soweit Anlagen in Hochschulen mit technischen Hochschulbetrieben betroffen sind, entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz über eine weitere Prüfung in Abstimmung mit der jeweiligen Hochschule.
- 4.2.2.3 Der Prüfumfang ist in einer Prüfliste festgelegt.
- 4.2.2.4 Die Prüfungen nach Abschnitt 4.2.2.2 sollen gemeinsam mit den Prüfungen nach Abschnitt 4.1 durchgeführt werden.
- 4.3 Emissionsüberwachung
- 4.3.1 Bei Anlagen nach Abschnitt 3.2.1 richten sich die Überwachungsfristen und der Umfang der Überwachung nach den Vorschriften der 1. BImSchV.
- 4.3.2 Für Anlagen nach Abschnitt 3.2.2 hat die Ermittlung der Emissionen erstmalig bei Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend in Abständen von 5 Jahren zu erfolgen.
- 4.4 Überwachung der Abgasverluste
- 4.4.1 Bei Anlagen nach Abschnitt 3.3.1 richten sich die Überwachungsfristen und der Überwachungsumfang nach den Vorschriften der 1. BImSchV.
- 4.4.2 Bei Anlagen nach Abschnitt 3.3.2 erfolgt die Messung der Abgasverluste alle zwei Jahre. Sie ist gemeinsam mit den Prüfungen nach Abschnitt 4.1 durchzuführen.
- 5 Prüfberichte und Bescheinigungen
- 5.1 Die Technischen Überwachungsvereine erstellen über die von ihnen durchgeführten Prüfungen und vorgenommenen Messungen einen Bericht und übersenden diesen – außer für die Prüfungen nach Abschnitt 2.2.1 – der hausverwaltenden Dienststelle 2-fach und der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz 1-fach. Eine Ausfertigung reicht die hausverwaltende Dienststelle an die Ortsbaudienststelle weiter.
Bei den Prüfungen nach Abschnitt 2.2.1 übersenden die Technischen Überwachungsvereine den Bericht zweifach an die Ortsbaudienststelle, von der sie den Auftrag zur Prüfung erhalten haben und der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz 1fach.
- 5.2 Die Bezirksschornsteinfegermeister erstellen über die von ihnen nach Abschnitten 3.2.1 und 3.3.1 durchgeführten Messungen eine Bescheinigung gemäß Anlage IV bzw. Anlage V zur 1. BImSchV. Die Bescheinigung übersenden sie der hausverwaltenden Dienststelle und der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz je 1fach.
6. Zu veranlassende Maßnahmen
Aufgrund der Prüfberichte ist folgendes zu veranlassen:
- 6.1 Die Ortsbaudienststellen haben Mängel, die bei den Prüfungen nach Abschnitt 2.2.1 festgestellt worden sind, unverzüglich beheben zu lassen.
Die Beseitigung der Mängel ist der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz mitzuteilen.
- 6.2 Die hausverwaltenden Dienststellen haben die bei den übrigen Prüfungen festgestellten Mängel, soweit sie sich durch Maßnahmen des Bedienungspersonals oder aus Mitteln zu Lasten des Titels 519 1 beseitigen lassen, umgehend selbst zu beheben.
- 6.3 Die Beseitigung von Mängel, die über den vorstehend aufgeführten Rahmen (nach Abschnitt 6.2) hinaus gehen, hat die zuständige Ortsbaudienststelle zu Lasten des Titels 519 2 auf Weisung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu veranlassen. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der Belange des Arbeits- und Umweltschutzes sowie der erreichbaren Energieeinsparung, wann welche Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durchzuführen sind.
Sind Maßnahmen im Bereich der Hochschulen zu treffen, so entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz in Abstimmung mit der jeweiligen Hochschule, wann welche Maßnahmen durchzuführen sind.
- 6.4 Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des Betreibers nach § 25 der Dampfkesselverordnung zur Außerbetriebnahme der Dampfkesselanlagen, wenn die Anlage Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.
- 6.5 Die Technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz haben dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung zum 1. 6. eines jeden Jahres über die festgestellten Mängel und deren Beseitigung zu berichten.
- 7 Vergütungen für die Überprüfungen
- 7.1 Mit den vorgenannten drei TÜV sind, unabhängig von der Ortslage der zu prüfenden Anlage, die in Abschnitt 7.2 bis 7.4 aufgeführten Nettovergütungssätze (ausschließlich Mehrwertsteuer) vereinbart worden. Die TÜV unterliegen bei den hier in Betracht kommenden Leistungen einem ermäßigten Steuersatz, der z. Z. 6,5% beträgt.
- 7.2 Wärmetechnische Prüfung nach Abschnitt 4.1
- 7.2.1 Bei einer Heizanlage mit einer Gesamtkesselleistung unter 550 kW
für den 1. Kessel 355 DM
für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 205 DM
Höchstvergütung für eine Anlage 765 DM
- 7.2.2 Bei einer Heizanlage mit einer Gesamtkesselleistung ab 550 kW bis 2.500 kW gelten die Preise von Abschnitt 7.2.1 zuzüglich 20%
Höchstvergütung für eine Anlage 1.164 DM
- 7.2.3 Bei einer Heizanlage mit einer Gesamtkesselleistung über 2.500 kW gelten die Preise von Abschnitt 7.2.1 zuzüglich 30%
Höchstvergütung für eine Anlage 1.261 DM
- 7.2.4 Bei Fernwärmeanschluß sind anstatt der Kessel die Größe und Anzahl der Gegenstromapparate einzusetzen. Hierbei ermäßigen sich jedoch die Vergütungssätze nach Abschnitt 7.21 bis 7.23 um 30%
- 7.2.5 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfindenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.
- 7.2.6 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten die Verrechnungssätze der TÜV.
- 7.2.7 Mit den in den Abschnitten 7.21 – 7.24 aufgeführten Vergütungssätzen, sind auch die wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen nach Abschnitt 4.2.2.2 und die Messung der Abgasverluste nach Abschnitt 4.4.2 abgegolten.
- 7.2.8 Wird bei der wärmetechnischen Prüfung nach Abschnitt 4.1 die wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung nach Abschnitt 4.2.2.2 nicht durchgeführt, so ermäßigen sich die Vergütungssätze der Abschnitte 7.2.1 – 7.2.3 um 80 DM je Kessel.
- 7.3 Sicherheitstechnische Prüfung nach Abschnitt 4.2.1

- 7.3.1 Bei einer Heizanlage nach Abschnitt 4.2.1.2 und 4.2.1.3
- | | |
|---------------------------|--------|
| mit einem Kessel | 470 DM |
| mit zwei Kesseln | 700 DM |
| mit drei und mehr Kesseln | 935 DM |
- 7.3.2 Für die angeordneten Nachprüfungen nach Abschnitt 4.2.1.4 sind die nachgewiesenen Kosten entsprechend den Verrechnungssätzen der TÜV zu vergüten.
- 7.3.3 Bei einer Heizanlage nach Abschnitt 4.2.1.1 sind die Kosten in der 4. Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 539) festgelegt.
- 7.3.4 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfingenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.
- 7.3.5 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anlässlich der sicherheitstechnischen Prüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese nach Zeitaufwand zu vergüten.
- 7.3.6 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gilt Abschnitt 7.2.6
- 7.4 Emissionsüberwachung
- Für die Emissionsüberwachung durch den TÜV bei Anlagen nach Abschnitt 3.2.2 sind die nachgewiesenen Kosten entsprechend den Verrechnungssätzen der TÜV zu vergüten.
- 8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Justizminister, Finanzminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Kultusminister, Minister für Bundesangelegenheiten, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Chef der Staatskanzlei und dem Landesrechnungshof.
- 9 Der RdErl. d. Finanzministers v. 1. 1. 1975 (SMBl. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS- VEREINE E.V.



Technischer Überwachungsverein Hannover, 3000 Hannover-Wülfel,
Loccumer Str. 63



Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungsverein Essen, 4300 Essen,
Steubenstr. 53



Technischer Überwachungsverein Rheinland, 5000 Köln-Poll,
Am Grauen Stein

1918

Wiederkehrende wärme- und sicherheitstechnische Prüfung- Heizanlage

Anlage 2

gem. Abschnitt 4.1 und 4.2.2 des RdErl. vom 1. 8. 1980 (SMBI. NW 236)

Dienststelle/Betreiber		
Aufstellungsort (Anlage)		
Tag der Überprüfung		
Nennwärmeleistung der Anlage kW		
Messergebnisse		
Kessel-Betriebsbezeichnung		
Kessel-Nr.		
Wärmeleistung lt. Leistungsschild kW		
Zug / Überdruck Feuerraumende*	mbar	
CO ₂ -Gehalt Feuerraumende	%	
Zug / Überdruck Kesselende*	mbar	
Abgastemperatur Kesselende	°C	
CO ₂ -Gehalt Kesselende	%	
CO-Gehalt Kesselende	%	
Zustand des Ausbrands		
Flammenbild		
Rußzahl (DIN 51 402)		
Öldüse	gal/h / kg/h*	
Öl- / Gasüberdruck vor Brenner*	bar / mbar	
Öl- / Gasüberdruck vor Brenner*	°C	
Öl- / Gasdurchsatz (i.N.)* B	kg/h / m ³ /h	
Feuerungswärmeleistung B · H	kW	
Verbr.- / Außenlufttemperatur	°C	
Fernheizüberdruck/-Temperatur*	bar/°C	
Vorlauftemperatur	°C	
Rücklauftemperatur	°C	
Kesselüberdruck / Temp.*	bar/°C	
Abgasverlust	%	
Sonstige Verluste (Leitung, Strahlung usw.) %		
Prüfergebnis ☐ bei der Prüfung wurden keine Mängel festgestellt ☐ bei der Prüfung wurden die in der Anlage Blatt gekennzeichneten Mängel festgestellt ☐ bei der Prüfung wurden die in der Anlage Blatt mit O gekennz. Mängel wiederholt festgestellt		
Besondere Hinweise (u.U. auf gesondertem Blatt erläutern)		
Ort	Datum	Stempel, Unterschrift
* Nichtzutreffendes streichen		

Mängelkatalog					
Anlage zum Bericht			Tag der Prüfung		
			Kessel		Kessel
1 Wärmeerzeuger			24 Brenneinstellung CO ₂ zu niedrig	M ⁺	
* 2 Kesselüberdruck/-temperatur zu hoch	M3		25 Brenneinstellung Durchsatz zu hoch	M3	
3 Fundament beschädigt	M1		26 Brenneinstellung Durchsatz zu niedrig	M ⁺	
4 Kesselkörper wasserseitig undicht	M3		27 Brenneinstellung Rußzahl zu hoch	M ⁺	
5 Kesselkörper rauchgasseitig undicht, Fundament	M2		28 Brenneinstellung Ölderivate im Abgas	M3	
6 Kesselkörper rauchgasseitig undicht, Stirnwand	M2		29 Brenner, Ventilatorlaufschaufeln verschmutzt	M3	
7 Kesselkörper rauchgasseitig undicht, Rückwand	M2		30 Luftklappenmechanik defekt	M3	
8 Kesselkörper rauchgasseitig undicht, Seitenwand links	M2		31 Brenner ölseitig undicht	M3	
9 Kesselkörper rauchgasseitig undicht, Seitenwand rechts	M2		32 Brenner, Kabel defekt	M3	
10 Kesselkörper äußerer Zustand mangelhaft	M1		33 Brenner, mechanische Störgeräusche	M2	
11 Wärmedämmung - Kessel, schlechter Zustand	M2		34 Entschlackungsanlage defekt	M2	
12 Wärmedämmung - Rohrleitung, schlechter Zustand	M2		35 Abgastemperatur zu hoch	M2	
13 Wärmedämmung - Wärmeerzeuger, fehlt teilweise	M3		36 Abgastemperatur zu niedrig	M2	
14 Wärmedämmung - Rohrleitung, fehlt teilweise	M3		37 Sicherheitstechnische Ausrüstung (Funktionsfähigkeit nicht gegeben)		
15 Feuerung			38 Temperaturregler	M3	
* 16 Feuerraum/Rost, Ausmauerung fehlt teilweise, beschädigt, defekt	M3		39 Temp.-Wächter/Sich.-Temp.-Begr.	* M3	
* 17 Feuerraum/Rost verschmutzt	M2		40 Sicherheitsventil	M3	
* 18 Feuerraum/Rost defekt	M3		41 Wassermangelsicherung	M3	
19 Züge undicht	M2		42 Sicherheitszeiten	M3	
20 Züge verschmutzt	M3		43 Vorbelüftungszeit	M3	
* 21 Klappen verzogen bzw. gerissen/undicht	M2		44 Fremdlightsicherheit	M3	
* 22 Türen verzogen bzw. gerissen/undicht	M2		45 Gasdruckwächter	M3	
23 Brenneinstellung CO zu hoch	M ⁺		* 46 Luftdruckwächter/Drehzahlw.	M3	

1990

Wiederkehrende wärme- und sicherheitstechnische Prüfung- Heizanlage

Mängelkatalog					
Anlage zum Bericht			Tag der Prüfung		
			Kessel		
47 Brennerausschwenksicherung	M3		70 Regelanlage		
48 Rauchgasschieberverblockung	M3		71 Regelung Wärmeerzeuger defekt	M3	
49 Abgasklappenstellung	M3		72 Regelung Wärmeerzeuger ungeeignet	M3	
50 Brennstoff			73 Zugregler defekt	M3	
51 Öl- und Füllstandanzeige defekt	M1		74 Zugbegrenzer defekt	M3	
52 Öl-/Gasleitungen undicht *	M3		75 Zugmesser defekt	M1	
53 Fuchs/Schornstein/ Heizraum			76 Steuergerät Verteilung defekt	M2	
54 Fuchs/Reinigungsclappe undicht	M2		77 Stellmotor Verteilung defekt	M2	
55 Schornstein/Reinigungstür undicht	M2		78 Mischventil Verteilung defekt	M2	
56 Heizraum in schlechtem Zustand	M1		79 Umwälzpumpe undicht/defekt *	M3	
57 Mißbräuchliche Nebenbenutzung	M2		80 Ventile an Vor- oder Rücklaufsammler undicht/defekt *	M1	
58 Meßgerät			81 Zeitschaltuhr verstellt oder defekt	M2	
59 Manometer ungenau ($\Delta > 0,5$ SKE)	M2		82 Wasseraufbereitung		
60 Manometer fehlt bzw. zeigt nicht an	M3		83 Wasseraufbereitungsanlage defekt	M3	
61 Wasserstandsanzeige undicht	M3		84 Nachfülleitung ohne Rückflußsicherung	M3	
62 Thermometer an Wärmeerzeuger ungenau ($\Delta > 10$ K)	M2		85 Pflege der Anlage		
63 Thermometer an Wärmeerzeuger fehlt bzw. zeigt nicht an	M3		86 Allgemeinzustand zu beanstanden	M1	
64 Thermometer an Vor- oder Rücklauf ungenau ($\Delta > 10$ K)	M2		87 Bedienungsanleitungen fehlen	M2	
65 Thermometer an Vor- oder Rücklauf fehlt bzw. zeigt nicht an	M3		88 Heizraum-Be- und Entlüftung unzureichend bzw. unwirksam	M3	
66 Abgasthermometer ungenau ($\Delta > 10$ K)	M2		89 Anzahl der Mängel		
67 Abgasthermometer fehlt bzw. zeigt nicht an	M2		90 M 1 = leichte Mängel		
68 CO ₂ -Messor ungenau ($\Delta > 1$ %)	M2		91 M 2 = erhebliche Mängel		
69 CO ₂ -Messor fehlt bzw. zeigt nicht an	M2		92 M 3 = schwere Mängel		

* Nichtzutreffendes streichen M⁺ = Art des Mangels ist vom Prüfer anzugeben

**Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung -
Heizanlage**

1921

		Anlagendaten	Hinweis
3 Feuerung bzw Heizteil			
3.1 Technische Daten			
3.1.1 Allgemeines			
Brennstoffart/Heizmittel			
3.1.2 Feuerung für feste Brennstoffe			
Art des Abbrandes			
Rostfläche m ²			
Brennstoffaufgabe/Entschlackung			
Unterwindventilator			
3.1.3 Feuerung für flüssige und gasförmige Brennstoffe			
Brennerart			
Luftklappe/-einstellvorrichtung			
Brenner:	Hersteller		
	Typ/Baujahr		
	Baumuster-Nr./ Register-Nr.		
	Durchsatz/ Nennleistung (Bereich)		
	Gasdruck		
	min./max. mb		
Steuergerät:	Hersteller		
	Typ		
	Register-Nr.		
3.1.4 Heizteil bei Wärmetauschern			
Hersteller			
Fabrik-Nr./Baujahr			
höchstzul. Betriebsüberdruck bar			
Inhalt in l			
höchstzul. Betriebstemperatur °C			
Baumusterkennz.			
3.1.5 Regelanlagen des Wärmeerzeugers			
Fabrikat			
Regelaufgaben			
Regelprinzip			
3.1.6 Regelanlage der Verteilung			
Fabrikat			
Regelaufgaben			
Regelprinzip			

1992

Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung - Heizanlage

Anlagedaten		Hinweis
3.1.7 Abgasführung		
Zugerzeugung/ Zugregelung		
Schornstein: Höhe/Querschnitt m/cm ²		
Ausführung		
Fuchs: Länge/Querschnitt m/cm ²		
Steigung		
Richtungsänderung		
3.2 Sicherheitstechnische Einrichtungen		
3.2.1 Allgemeines		
Rauchgasklappe: Mind.-Öffnung cm ²		
Verriegelung		
Reinigungsöffnung: Fuchs		
Schornstein		
3.2.2 Feuerungen für flüssige und gasförmige Brennstoffe		
Flammensicherung: autom. Ventil		
Flammenwächter/		
Zündsicherung		
Druckschalter		
(Gasmangelsich.)		
Schauöffnung: Hpt.-/Zündflamme		
Verriegelung für Saugzugausfall		
Ausschwenksicherung		
Gefahrenschalter		
Handabsperrentil: am Brenner/		
außer Raum		
Biegsame Brennstoffleitungen		
Dichtheit der Brennstoffleitungen		
Sicherung Umluftventilator		
Sicherheitszeiten: Betrieb/Anfahren s		
Belüftungszeiten: vor/nach s		
Bedienungsanweisung		
Wartungsvertrag		
Zusätzliche Einrichtungen nur für Gasbrenner		
Strömungssicherung		
Gasdruckregler		
Gasdruckmesser		
Luftmangelsicherung		
Luftdruckmesser		
Verlegung der Steuergasleitungen		
Prüfeintr.f. Luftfreiheit der Gasltg.		

Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung - Heizanlage

1923

Anlagedaten		Hinweis
3.2.3 Heizteil bei Wärmetauschern		
Manometer/Thermometer		
Sicherheitsventil		
Temperatur-Regler/-Begrenzer		
Absperrventil in Druckzuleitung		
Druckminderventil		
Erstmalige Prüfung: Baupr./Druckpr.		
Abnahmeprüfung		
Regelmäßige Prüfungen		
4 Brennstofflagerung		
4.1 Feste Brennstoffe		
gesonderter Lagerraum		
elektr. Beleuchtung		
anderweitige Benutzung		
Wand zum Heizraum		
Öffnungen zum Heizraum: Anzahl		
Absperrung		
4.2 Flüssige Brennstoffe		
4.2.1 Öllagerbehälter		
Lagerart		
Anzahl der Behälter		
Größe der Behälter		
Hersteller		
Baujahr		
Gütezeichen/DIN-Norm		
Fülleitung: Nennweite		
Verschluß		
Lage		
Entlüftungsleitung: Nennweite		
Abdeckung		
Lage		
Absperrung am Behälter		
Ölstandmeßeinrichtung		
Sicherung gegen Überfüllen		
Leckanzeige		
Betriebs- und Verhaltensvorschrift		

1994

Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung - Heizanlage

Anlagedaten		Hinweis
4.2.2 Öllageraum		
gesonderter Lagerraum		
elektr. Beleuchtung		
Belüftbarkeit		
Tür		
Warnschild		
Ölauffangraum		
Entwässerungsschutz		
Feuerlöscher		
4.2.3 Prüfbescheinigung		
Anmeldung *)		
Zustandsbescheinigung nach § 6 (1) *)		
Prüfbescheinigung nach § 6 (2) *)		
*) s. Lagerbehälter-Verordnung - VLwF - vom 19.4.1968 (SGV. NW. 232)		
5 Heizraum		
gesonderter Heizraum		
lichte Höhe: gesamt m		
über Kessel/Bedienungsbühne m		
Grundfläche m ²		
Rauminhalt (nur bei Lufterhitzer) m ³		
freie Länge vor Kessel m		
freie Länge hinter Kessel m		
Laufsteg über Fuchs		
Fenster: Fläche m ²		
Betätigungen		
Zulufteinrichtung: Querschnitt cm ²		
Lage		
Ablufteinrichtung: Querschnitt cm ²		
Lage		
Türen: Anzahl		
Ausführung		
Fluchtweg ins Freie		
Feuerlöscher		
Entwässerungsschutz (b. Ölfeuerung)		
6 Sonstiges		
abnehmbarer Füllschlauch		
Rückflußverhinderer in Füll-Leitung		

Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung - Heizanlage

Anlage 3

1925

gemäß Abschnitt 4.2.1 des RdErl. vom 1. 8.1980 (SMBI. NW 236)

Dienststelle (Betreiber)		
Aufstellungsort (Anlage)		
Tag der Überprüfung		
Anlagedaten		Hinweis*
1 Allgemeine Angaben		
Gesamtwärmeleistung	kW	
Ersteller		
Baujahr		
Heizungssystem, Wärmeträger		
Anzahl der Wärmeerzeuger		
höchstzul. Betriebsüberdruck	bar	
höchstzul. Vorlauftemperatur	°C	
2 Wärmeerzeuger		
2.1 Technische Daten		
Betriebs-Nr.		
Hersteller:	Name oder Zeichen	
	Wohnsitz	
Herstellnummer		
Zulassungszeichen; Bauartkennzeichen		
Herstelljahr		
Leistung	kW	
Bauart		
Typ		
höchstzul. Betriebsüberdruck	bar	
statische Höhe	m	
höchstzul. Vorlauftemperatur	°C	
Heizfläche	m ²	
Gliederzahl/Inhalt in	l	
Gütezeichen nach DIN 4702		
* In dieser Spalte sind die Ziffern angeführt, unter denen die Hinweise auf Abweichungen von Vorschriften, Normen und Richtlinien zu finden sind.		

1926

Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung - Heizanlage

(offene Anlagen)

		Anlagedaten	Hinweis
2.2 Sicherheitstechnische Einrichtungen			
2.2.1 Ausdehnungsgefäß			
Betriebs-Nr./Standort			
Bauart/ Lage			
Druckerzeugungsmittel/Entleerung			
Wasserumlaufitg. / Wärmedämmung Zirkulationsitg.:			
Entlüftung:	einzeln		
	gemeinsam		
Sich.-Vorlauf-/ Ausdehnungs-Ltg.:	einzeln		
	gemeinsam		
Sicherheits- Rücklauf-Ltg.:	einzeln		
	gemeinsam		
Überlauf-Ltg./ Prüf-Ltg.:	einzeln		
	gemeinsam		
Standrohr/Sich.-Ventil: H/NW/Do			
Ausführung/Bauteilprüfzeichen			
Querlänge/Belüftungsventil			
2.2.2 Wärmeerzeuger			
Sich.-Vorlauf-/ Ausdehn.-Ltg.:	einzeln		
	gemeinsam		
	Anlaufstrecke/ Querlänge		
Sicherheits-Rück- lauf-Ltg.:	einzeln		
	gemeinsam		
Sich.-Wechselventil:	Vorl./Rückl.		
Abblase-Ltg.:	einzeln Vorl./Rückl.		
	gemeinsam Vorl./Rückl.		
Thermometer/Manometer			
Temp.-Druck- Regler:	Herst.		
	Typ		
Temp.-Druck-Wächter- Begrenz.:	Herst.		
	Typ		
Überdrucksignaleinrichtung			
Standrohr/ Sich.-Ventil:	H/NW/Do		
	Ausführung/ Bauteilprüfzeichen		
	Querlänge/ Belüftungsventil		
Wasserstand-Anzeiger/ - Strichmarke			
Wassermangel-Signal/-Sicherung			
Wasserstandsregler			
Speiseeinrichtung			
Entleerungseinrichtung			

**Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung -
Heizanlage**

(geschl. Anlagen)

		Anlagedaten	Hinweis
2.2 Sicherheitstechnische Einrichtungen			
2.2.1 Ausdehnungsgefäß			
Betriebs-Nr./Standort			
Bauart/Lage			
Druckerzeugungsmittel			
Hersteller			
Fabrik-Nr./Baujahr			
höchstzul. Betriebsüberdruck	bar		
höchstzul. Betriebstemperatur	°C		
Inhalt in l/ Baumusterkennz.			
Manometer			
Sicherheits-Ausdehn.-Ltg.:			
Absperrventil in Druckzuleitung			
Entleerung			
Entlüftung			
Erstmalige Prüfung:	Baupr./Druckpr. Abnahmeprüfung		
Regelmäßige Prüfungen			
2.2.2 Wärmeerzeuger			
Sicherheits-Ausdehn.-Ltg.:	einzelns gemeinsam		
Thermometer/Manometer			
Temperatur-regler:	Herst. Bauteilprüfzeichen Temp.-Grenzwert		
Sicherheits-Tempera-turbegrenzer:	Herst. Bauteilprüfzeichen Eingest.Temp.-Grenzwert		
Prüfeinrichtung			
Anschlußleitung Sich.-Ventil:	NW		
Sicherheitsventil:	NW Bauteilprüfzeichen		
Ausblaseleitung	NW		
Wassermangel-Sicherung	Herst. Baumuster-Nr.		
Motorabsperrentil in Rücklauf-Ltg.	Bauteilprüfzeichen		
Entleerungseinrichtung			

1928

Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung - Heizanlage

(Brauchwasserwärmungsanlage)

2.3 Technische Daten

Hersteller

Fabrik-Nr.

Baujahr

		Gebrauchswasserraum	Heizraum
höchstzul. Betriebsüberdruck	bar		
höchstzul. Temperatur	°C		
Inhalt	Liter		
Bau- und Wasserdruckprüfung	am		durch
Beheizung			
Absicherung der Primärseite			

2.4 Sicherheitstechnische Ausrüstung

Thermometer	
Manometer-Anschlußmöglichkeit	
Sicherheitsventil in Kaltwasserzuleitung	
Absperreinrichtungen	
Rückschlagorgan in Kaltwasserzuleitung	
Entleerungseinrichtung	
Warmwasserentnahme oben	
Temperaturregeleinrichtung	
Temperaturbegrenzung	

2.5 Bemerkungen

7 Ergebnis der Prüfung

Bei der Prüfung wurden die in der Anlage aufgeführten Vorschriften und Richtlinien zugrunde gelegt, soweit diese hier zutreffen.

Abweichungen von den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien, deren Behebung uns z. Z. nicht unbedingt erforderlich erscheint, sind im folgenden nicht erwähnt.

Im Rahmen dieser Maßnahmen werden nicht geprüft:

die elektr. Installation, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Förderung von Brennstoff und Entschlackung

Bei der Prüfung der Anlage wurden, soweit ersichtlich, die im Mängelkatalog gekennzeichneten Abweichungen festgestellt.

Darüber hinaus sind noch folgende Hinweise zu beachten:

Anlagen:

☐

Mängelkatalog

☐☐

Bei der Vielzahl bzw. Schwere der vorgefundenen Mängel halten wir eine Nachprüfung für erforderlich.

Ort	Datum	Stempel, Unterschrift

1930
Erstmalige sicherheitstechnische Prüfung -
Heizanlage

Mängelkatalog					
Anlage zum Bericht			Tag der Prüfung		
Kessel			Kessel		
1	Wärmeerzeuger		24	Funktion unzuverlässig	M3
2	Zulassung fehlt	M3	25	Ausblaseleitung gefährlich/zu klein *	M2
3	Herstellerschild fehlt/unvollständig *	M2	26	Einstelldruck falsch	M3
4	Übergabeprotokoll nach DIN 4755/4756 liegt nicht vor	M2	27	Standrohr entspricht nicht DIN 4750	M3
5	Fulleinrichtung entspricht nicht DIN 1988	M3	28	Sicherheitsleistungen *	
6	Kessel undicht rauchgas/wasserseitig *	M3	29	Sicherheitsausdehnungslei- tung (SL) zu klein/ fehlt/ Einfriergefahr	M3
7	Fuchs / Abgaskanal undicht *	M3	30	Anschlußleitung Sicher- heitsventil zu klein/ fehlt/ Einfriergefahr	M3
8	Rauchgasschieberverblockung fehlt/ nicht ausreichend *	M3	31	Sicherheitsvorlauflei- tung (SV) zu klein/ fehlt/ Einfriergefahr	M3
9	Wasserstandseinrichtung defekt	M2	32	Sicherheitsrücklauf- leitung (SR) zu klein/ fehlt/ Einfriergefahr	M3
10	Ausdehnungsgefäße		33	Sicherheitsüberlauf- leitung zu klein/ fehlt/ Einfriergefahr	M3
11	Bauart-Zulassung fehlt	M3	34	Entlüftungsleitung zu klein/ fehlt/ Einfriergefahr	M3
12	Absperrung ungesichert	M3	35	Regler und Begrenzer	
13	Ausdehnungsleitung zu klein	M3	36	TR/WT/STB/WB nicht bauteilgeprüft *	M3
14	Entlüftung/Entleerung fehlt *	M2	37	TR/TW/STB/WB Anordnung falsch *	M3
15	Aufstellung/Anschluß ungeeignet/ Einfriergefahr *	M3	38	TR/TW/STB/WB Funktion unzuverlässig *	M3
16	Überlaufleitung nicht beobachtbar	M2	39	TR/TW/STB eingest. Temp.-Grenzwert zu hoch *	M3
17	Zirkulationsleitung fehlt/falsch ausgelegt *	M2	40	TW/STB Temp.-Grenzwert gegen Verstellen nicht gesichert *	M2
18	Herstellerschild fehlt/unvollständig *	M2	41	TR und STB bzw. TW nicht voneinander abhängig *	M2
19	Sicherheitsausdehnungsltg. absperrbar	M3	42	TW/STB/WB Prüfeinrichtung fehlt *	M2
20	Sicherheitsventile/ Standrohre *		43	Anschlußleitung zu klein	M ⁺
21	Nicht bauteilgeprüft	M3	44	fehlt ganz	M ⁺
22	Bauart ungeeignet	M3	TR = Temperaturregler STB = Sicherheitstemperaturbegrenzer TW = Temperaturwächter WB = Wasserstandsabgrenzer		
23	Anordnung falsch	M3	* Nichtzutreffendes streichen		

Mängelkatalog					
Anlage zum Bericht			Tag der Prüfung		
			Kessel	Kessel	
45 Feuerung / Brenner				65 Brennstofflagerung	
46 Öl-/Gasfeuerungsautomat ungeeignet *	M3		66 Lagerraum nicht lüftbar	M2	
47 Sicherheitszeit zu lang	M3		67 Tür nicht selbstschließend/nicht feuerhemmend *	M2	
48 Belüftungszeit zu kurz	M3		68 Warnschild fehlt	M1	
49 Öl-/Gasfeuerungsautomat nicht bauteilgeprüft *	M3		69 Feuerlöscher fehlt/Prüfzeit überschritten *	M2	
50 Öl-/Gasbrenner nicht bauteilgeprüft *	M3		70 Auffangraum zu klein/nicht sachgemäß *	M2	
51 Brennerausschwenksicherung defekt/fehlt *	M2		71 elektrische Beleuchtung fehlt/defekt *	M1	
52 Luft-/Gasmangelsicherung defekt/fehlt *	M3		72 Lecksicherung defekt	M3	
53 Gas-/Ölnothahn nicht zugänglich/falsch angeordnet/fehlt *	M2		73 Verblockung Öl-Vor-/Rücklauf fehlt *	M3	
54 Flexible Brennstoffleitung zu lang/undicht *	M3		74 Abperrung von ungef. Stelle fehlt	M3	
55 Heizraum			75 Sonstige Mängel		
56 Heizraumabmessung nicht ausreichend	M2		76 Manometer am Wärmeerzeuger fehlt/defekt *	M2	
57 Zuluftöffnung zu klein/falsche Anordnung/fehlt/Gitter zu eng *	M ⁺		77 Thermometer am Wärmeerzeuger fehlt/defekt *	M2	
58 Abluftöffnung zu klein/vergittert/falsche Anordnung/fehlt *	M ⁺		78 Gefahrenschalter fehlt/nicht gekennzeichnet *	M2	
59 Mechanische Be-/Entlüftungsanlage nicht ausreichend/falsch geschaltet *	M2		79 Gefahrenschalter entgegen Vorschrift auch zum Einschalten verwendbar	M2	
60 Fluchtweg versperrt/fehlt *	M3		80 Bedienungsanweisung fehlt/mangelhaft *	M1	
61 Heizölsperre fehlt	M3		81 Schaltbild der Anlage fehlt/mangelhaft *	M1	
62 Heizraumboden öldurchlässig	M3		82 Verwendung nicht geeigneter Werkstoffe für Rohrleitungen, Armaturen usw.	M3	
63 Heizraumtür nicht selbstschließend/nicht feuerhemmend/nicht nach außen öffnend *	M2		83 Strömungssicherung fehlt	M3	
64 Füllschlauch nicht gelöst	M1		84 Anzahl der Mängel		
* Nichtzutreffendes streichen M ⁺ = Art des Mangels ist durch den Prüfer anzugeben			85 M 1 = leichte Mängel		
			86 M 2 = erhebliche Mängel		
			87 M 3 = schwere Mängel		

1932

Sicherheitstechnische Nachprüfung - Heizanlage

gemäß Abschnitt 4.2.1.4 des RdErl. vom 1.8.1980 (SMBI. NW. 236)

Dienststelle/Betreiber		
Aufstellungsort (Anlage)		
Tag der Überprüfung		
Die Heizungsanlage/Brauchwassererwärmungsanlage war bei der Prüfung am nicht * in Betrieb.		
Die Ausrüstung entsprach den Angaben des Berichts über die erstmalige sicherheitstechn. Prüfung, ausgenommen		
Bei der Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Ausrüstung, insbesondere Wasserstand, Anzeigeeinrichtungen, Manometer und Sicherheitsventile, Regler und Begrenzer, ergaben sich - keine*/ nachstehende*- Beanstandungen. Die Beobachtung der Beheizung gab zu - keinen*/ nachstehenden*- Bemerkungen Anlaß.		
* Nichtzutreffendes streichen		
Ort	Datum	Stempel, Unterschrift

II.**Personalveränderungen****Innenminister****Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident - Bochum -

Polizeihauptkommissar G. Kröger zum Polizeirat
Kriminalhauptkommissar U. Meyer zum Kriminalrat

Polizeipräsident - Bielefeld -

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. E. Strathmann
zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Höxter -

Polizeirat H. Haubrock zum Polizeioberrat

Polizeipräsident - Duisburg -

Kriminaloberrat H. Fabelje zum Kriminaldirektor
Kriminalhauptkommissar P. Wagner und
Assessor im Kriminaldienst D. Allhorn
zu Kriminalräten

Polizeipräsident - Wuppertal -

Kriminalhauptkommissar U. Beyer zum Kriminalrat

Polizeidirektor - Oberhausen -

Polizeihauptkommissar U. Hagemann zum Polizeirat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Wesel -

Polizeihauptkommissar V. Kurth zum Polizeirat

Regierungspräsident - Köln -

Polizeihauptkommissar P. Röhrig zum Polizeirat

Polizeipräsident - Aachen -

Polizeioberrat W. Hethey zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Bonn -

Polizeihauptkommissare
H. Friedrichsdorf und
J. Tetsch
zu Polizeiräten

Polizeipräsident - Köln -

Polizeirat J. Haase zum Polizeioberrat
Polizeihauptkommissare
D. Glietsch und
H.-W. Orlikowski
zu Polizeiräten

Polizeipräsident - Gelsenkirchen -

Kriminaldirektor K. Bachmann zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeipräsident - Recklinghausen -

Polizeihauptkommissar K. Meierhans zum Polizeirat

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Selm

Polizeihauptkommissar J. Roos zum Polizeirat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. Clasing zum
Regierungsmedizinaldirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalhauptkommissar G. Peter zum Kriminalrat

Polizei-Führungsakademie

Kriminaloberrat G. Baumgarten zum Kriminaldirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident - Aachen -

Schutzpolizeidirektor G. Schellwath

Innenminister

Landtagswahl 1980
Erstattung der WahlkostenRdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1980 –
I B 1/20 – 11.80.24

I. Allgemeines

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 1110) werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeinde- gruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahl- berechtigten je DM
I	bis 25 000	0,965
II	über 25 000 bis 100 000	1,04
III	über 100 000	1,19

Der Berechnung der Erstattungsbeträge liegen die Zahlen der Spalten A der Anl. 21 der Landeswahlordnung zugrunde. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über den Oberkreisdirektor überwiesen.

II. Kosten der Kreiswahlleiter

Die Kosten der Kreiswahlleiter werden von den Verwaltungsbezirken getragen, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises.

Bei der Erstattung an die Gemeinden ist hiernach im einzelnen zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Kreis oder nur Teile eines Kreises umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gemäß § 40 LWahlG festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Kreises aufzuteilen.
2. In Wahlkreisen, die Teile von zwei Kreisen oder Teile einer kreisfreien Stadt und eines Kreises umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anl. 21 LWahlO) die auf die einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren seines Wahlkreises an.
In den Kreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu Nr. 1 niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.
3. In Wahlkreisen,
 - die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen oder
 - die nur den Bezirk einer kreisangehörigen Gemeinde (ganz oder teilweise) umfassen und deren Hauptverwaltungsbeamter als Kreiswahlleiter bestellt worden ist,
 entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

– MBl. NW. 1980 S. 1934.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X